

ENTWURF

Stadt Meßstetten Zollernalbkreis

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17. April 2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Meßstetten am 17. April 2026 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25. September 2024 beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Mit folgendem Wortlaut wird § 10 Absatz 2 Nummer 2.24 neu eingefügt:

wenn im Einzelfall die Angelegenheit für die Bauleitplanung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist, die Erteilung der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Abs. 1 und 2 BauGB bei Genehmigungen nach § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB sowie die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Abs. 1 und 2 BauGB bei Entscheidungen nach § 246e BauGB

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meßstetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meßstetten, den 17. April 2026

Frank Schroft
Bürgermeister